

11.03.24

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - AIS - AV - U - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024

A

1. Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 57 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b,
Nummer 2,
Absatz 5, 8, 9 Satz 1 EnergieStG)

Artikel 3 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 ergab sich erheblicher Überarbeitungsbedarf. Zur Finanzierung der entstandenen Deckungslücke in Höhe von rund 17 Milliarden Euro soll unter anderem die Steuerbegünstigung beim Agrardiesel abgeschafft werden. Dies träfe den Agrarbereich gemessen an seiner Wirtschaftsleistung überproportional hoch.

Bereits seit 1951 erhalten landwirtschaftliche Betriebe „eine Verbilligung für versteuerten Dieselmotorkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist“. Die Steuervergünstigung dient der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und damit der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung. Mit der derzeitigen Agrardieselregelung steht Deutschland im Vergleich mit anderen EU-Ländern im oberen Mittelfeld der Agrardieselsteuersätze. Nach der Streichung der Steuervergünstigung würden in Deutschland mit die höchsten Steuersätze erhoben. Bereits jetzt bestehen jedoch schon erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Landwirtschaft.

In der Land- und Forstwirtschaft stehen weiter gegenwärtig noch keine praxistauglichen Alternativen zum Einsatz von Diesel zum Betrieb der für die schweren Feld- und Waldarbeiten notwendigen schweren Arbeitsmaschinen und Technik zur Verfügung.

Folgerichtig wäre daher der vollständige Verzicht auf Kürzungen bei der Agrardieselerückvergütung. Von deren ursprünglich vorgesehenen sofortigen Abschaffung wurde aufgrund der massiven Proteste der Landwirtinnen und Landwirte Abstand genommen. Die nun im Gesetz enthaltene dreistufige Reduzierung der Agrardieselerückvergütung und damit deren Streichung für ab dem Jahresbeginn 2026 bezogenen Kraftstoff ist aufgrund der ohnehin großen Herausforderungen für die Branche, beispielsweise auch aufgrund des Klimawandels und mangelnder Treibstoffalternativen sowie aufgrund ihrer enormen Bedeutung für Land und Bevölkerung, nicht hinnehmbar.

Der Einsatz von Pflanzenöl wäre dagegen eine sinnvolle und kurzfristig wirksame Ergänzung zu fortschrittlichen Biokraftstoffen auf Basis von Rest- und Abfallstoffen (HVO, Bio-CNG, Bio-LNG) und e-fuels (PTX) in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwendung von Biodiesel und Pflanzenölkraftstoffen als erneuerbare und weitgehend klimaneutrale Alternative zu fossilem Diesel in der Land- und Forstwirtschaft ist eine realistische Option und deshalb zu unterstützen. Aufgrund seiner Kraftstoffeigenschaften kann Biodiesel als Energieträger für mittelschwere bis schwere Arbeiten eingesetzt werden und gilt nicht als Gefahrstoff, was eine einfache Lagerung und Handhabung ermöglicht. Über eine Beibehaltung der Agrardieselerückvergütung hinaus, sollten Biokraftstoffe steuerlich deutlich entlastet werden, um langfristig eine praktikable Alternative zum Agrardiesel darstellen zu können.

B

2. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**,
der **Verkehrsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

C

3. Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
nachstehende EntschlieÙung zu fassen.

Zu Artikel 7 (SGB VI)

- a) Der Bundesrat ist sich des Umstandes bewusst, dass Einsparungen
erforderlich sind, um aktuelle Herausforderungen zu bewältigen.
- b) Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass Einsparungen nur dort
stattfinden sollten, wo sie zweckmäßig und nachhaltig sind.
- c) Der Bundesrat hält vor diesem Hintergrund die Minderung des
Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen
Rentenversicherung nach § 213 Absatz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
(SGB VI) um weitere jeweils 600 Millionen Euro in den Jahren 2024
bis 2027 nicht für eine sinnvolle Einsparungsmaßnahme, da sie einen
zusätzlichen Anstieg des Beitragssatzes und damit wiederum auch des
Bundeszuschusses nach sich zieht.

- d) Der Bundesrat sieht insbesondere die mit der Minderung des zusätzlichen Bundeszuschusses verbundene Belastung der Beitragszahlenden kritisch, da aufgrund der Kürzung des Bundeszuschusses der Beitragssatz früher angehoben werden muss. Eine Erhöhung des Beitragssatzes sollte aber mit einer Verbesserung der Leistung einhergehen beziehungsweise der Versicherungsgemeinschaft dienen und nicht der Konsolidierung des Bundeshaushalts.
- e) Der Bundesrat sieht durch die Kürzung des Bundeszuschusses auch das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung und in die Finanzierungszusagen des Bundes untergraben.
- f) Der Bundesrat fordert daher, die geplante Kürzung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückzunehmen.

D

Im federführenden **Finanzausschuss** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.